

Appell an die Mitglieder des Landtages des Freistaates Sachsen, insbesondere die Regierungsmitglieder und die Mitglieder Sachsens im Bundesrat, sich für die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz zur Überprüfung der Verfassungswidrigkeit der AfD durch das Bundesverfassungsgericht einzusetzen

Forderung:

Wir OMAS GEGEN RECHTS.DRESDEN ersuchen die Mitglieder des Sächsischen Landtags, baldmöglichst einen Beschluss zu fassen, in dem die Sächsische Landesregierung aufgefordert wird, sich auf Bundesebene für die Einleitung eines Prüfverfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz gegenüber der AfD einzusetzen.

Insbesondere soll Sachsen in Absprache mit den anderen Bundesländern eine Bundesratsinitiative einbringen, um über die Mehrheit in der Länderkammer beim Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Entscheidung zu stellen, ob die AfD eine verfassungswidrige Partei gemäß Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz ist.

Begründung:

Die Demokratie auf der Grundlage des Grundgesetzes ist aus der historischen Erfahrung zum Selbsterhalt verpflichtet.

Daher muss der demokratische Rechts- und Verfassungsstaat die freiheitlich demokratische Grundordnung wirksam vor Bedrohungen schützen.

Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes i. V. m. § 43 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz haben Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung insoweit die Verantwortung übertragen, die Wehrhaftigkeit des Grundgesetzes ernst zu nehmen und damit ein Parteiverbot bzw. korrekter ein Parteiüberprüfungsverfahren anzustrengen, sofern dies geboten erscheint.

Die Entscheidung über das Einleiten eines solchen Verfahrens darf dabei nicht von taktischen Erwägungen abhängen und ins Belieben der Antragsberechtigten gestellt sein. Sobald überzeugende Belege für die Verfassungswidrigkeit einer Partei vorliegen, ist es die demokratische Pflicht der berechtigten Verfassungsorgane, für den Schutz unserer Demokratie und Verfassung mit einem Antrag die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Partei zu ermöglichen.

Wir sind uns bewusst, dass mit diesem Schritt ein schmaler Grat zwischen Freiheitsschutz und Freiheitsbeschränkung begangen wird, der eine hohe politische Verantwortung erfordert. Dieser ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Schaden für die Demokratie ohne ein Verfahren gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG absehbar größer wäre als durch ein mögliches Parteiverbot.

Die Bedrohung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch das politische Konzept sowie das Agieren von Parteiführung, Mitgliedern und Anhängern der AfD und deren Wirkkraft in die Gesellschaft hat aber inzwischen ein strategisch planvolles Vorgehen erreicht, das die Einleitung eines solchen Verfahrens dringend erforderlich macht.

Insbesondere gefährdet die AfD die verfassungsmäßige Grundordnung durch

- Aushöhlung der Grundrechte, v.a. der Menschenwürde mittels des ethnisch-kulturellen Volksbegriffs, mit dem die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt wird und deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund menschenwürdeverletzend ausgegrenzt werden. Die AfD macht ein homogen-identitäres Volksverständnis zum

Leitbild gesellschaftlicher Umgestaltung und überschreitet mit diesem „völkischen Nationalismus“ die Schwelle national-konservativer Positionen.

- Verächtlichmachung der Verfassungsorgane, staatlicher Institutionen und öffentlicher Medien („Lügenpresse“). Die strategische Delegitimierung demokratischer Akteure und Prozesse sorgen für einen hohen Vertrauensverlust der Bevölkerung in diese Institutionen und gefährden die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen.

Es ist davon auszugehen, dass diese völkisch-nationalistische Ideologie sowie die strategische Delegitimierung demokratischer Akteure und Prozesse der gesamten AfD zugerechnet werden kann und von der Breite der Partei getragen wird, auf Bundes- wie auf Landesebene. Der Bundesvorstand grenzt sich von dieser Ideologie und den Akteuren nicht ab. Die AfD duldet nicht nur diese verfassungsfeindlichen Positionen in der Partei, sondern arbeitet planvoll und strategisch auf die Erreichung dieser Ziele hin.

Des Weiteren zeigen die bisherigen Wahlergebnisse und aktuelle Umfragen, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass das Handeln der Partei, ihr Einfluss auf die politische Willensbildung, ihre Wirkkraft in die Gesellschaft und die Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele erfolgreich sein kann (Potentialität).

Welches Ausmaß die Bedrohung unserer Demokratie durch die AfD angenommen hat, zeigt sich auch in den Einstufungen durch den Verfassungsschutz des Bundes und vieler Bundesländer.

So hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die gesamte AfD am 2. Mai 2025 als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft. Auch wenn das VG Köln in einem Eilverfahren entschied, dass bis zur Entscheidung des Hauptsacheverfahrens eine sogenannte Stillhalte-zusage durch das Bundesamt für Verfassungsschutz gilt, spricht die über 1100-seitige Belegsammlung zur Verfassungsfeindlichkeit, die z. Zt. untermauert wird, für sich.

Das niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz stufte Mitte Februar 2026 den AfD-Landesverband in Niedersachsen als gesichert rechtsextrem ein, nachdem er bereits seit Juni 2022 als Verdachtsfall galt.

Des Weiteren werden bereits in Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Brandenburg AfD-Landesverbände durch den Verfassungsschutz als erwiesen rechtsextrem eingestuft.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet seit September 2022 (durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt) die AfD als Gesamtpartei und informiert darüber sachlich die Öffentlichkeit.

Der AfD-Landesverband Baden-Württemberg und die „Junge Alternative Baden-Württemberg“ (JA BW) werden seit Juli 2022 als Verdachtsfälle beobachtet.

Auch die Einstufung der hessischen AfD als rechtsextremistischer Verdachtsfall ist laut Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 03.06.2026 rechtens.

Eine Partei, die offen gegen unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung arbeitet, darf nicht ungehindert und von Steuergeldern finanziert ihre Strukturen ausbauen. Deshalb ist es wichtig, dass endlich alle rechtsstaatlichen Mittel ausgeschöpft werden, um unsere Demokratie vor dieser Partei zu schützen.

Der klare politische Wille, das Prüfverfahren der verfassungsmäßigen Konformität der AfD durch das Bundesverfassungsgericht einzuleiten, sollte besonders auch von Sachsen ausgehen, wo die Verbindungen zwischen der AfD und der Neonazi-Szene besonders problematisch sind und der Landesverfassungsschutz die sächsische AfD bereits im Dezember 2023 als "gesichert rechtsextremistisch" eingestuft hat.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen bestätigt auf seiner Internetseite die Zusammenarbeit der AfD mit anderen erwiesen extremistischen Akteuren, insbesondere den Freien Sachsen, der Identitären Bewegung/Sachsengarde, Pegida und der Compact-Magazin

GmbH. Mehrere Beschuldigte der mutmaßlich rechtsextremistischen Terrorgruppe »Sächsische Separatisten«, die einen NS-Staat geplant haben soll, waren Mitglieder des AfD-Landesverbandes und dessen Jugendorganisation Junge Alternative. Zwei von ihnen waren bei einem Landtagsabgeordneten der sächsischen AfD als Mitarbeiter beschäftigt, einer saß im Stadtrat Grimma für die AfD. Der AfD-Landesverband distanzierte sich nach öffentlichem Bekanntwerden der Vorwürfe von diesen Mitgliedern der »Sächsischen Separatisten« und initiierte ein formales Ausschlussverfahren, welches nach unseren Erkenntnissen immer noch nicht abgeschlossen wurde.

In Meißen nominierte die AfD zur Oberbürgermeisterwahl im Herbst 2025 das frühere NPD-Mitglied René Jurisch, der wegen der Unvereinbarkeitsliste nicht Parteimitglied werden kann, im Wahlkampf dennoch Unterstützung, unter anderem von AfD-Bundeschef Tino Chrupalla erhielt.

Die „Unvereinbarkeitsliste“ der AfD kann vor diesem Hintergrund nur als »Feigenblatt« bezeichnet werden. Eine tatsächliche glaubwürdige und konsequente Distanzierung von erwiesenen Rechtsextremisten erfolgt nicht.

Die Sächsische Landesregierung kann als Mitglied im Bundesrat direkt auf die Einleitung eines AfD-Parteiverbotsverfahrens hinwirken. Dazu soll sie baldmöglichst durch einen Beschluss des Sächsischen Landtages aufgefordert werden.

Entsprechende Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (05.05.2025), des Berliner Abgeordnetenhauses (03.12.2025) und der Hamburger Bürgerschaft (14.01.2026), die ihren jeweiligen Senat aufgefordert haben, auf ein solches Verbotsverfahren insbesondere im Bundesrat hinzuwirken, liegen bereits vor. Ebenso Entschließungen des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (25.06.2025), Schleswig-Holstein (15.10.2025) und Niedersachsen (25.02.2026):

https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2025-05-06_Drs-21-1178_68734.pdf

<https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-2429-1.pdf>

https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/102051/23_02520_die_freiheitlich_demokratische_grundordnung_schuetzen_und_mittel_der_wehrhaften_demokratie_entschlossen_nutzen#search=%22AfD-Verbot%22#navpanes=0

<https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/64836>

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/03600/drucksache-20-03694.pdf>

https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_10000/09501-10000/19-09916.pdf

Wir bedauern sehr, dass Sie als Abgeordnete des Sächsischen Landtages am 30.10.2025 den Antrag „Demokratie verteidigen: Parteiverbotsverfahren gegen die AfD zügig einleiten!“, mit erheblicher Mehrheit dagegen nicht beschlossen haben.

Tenor der Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern vom 01. August 2025 an den Landtag zu diesem Antrag war: „Für ein im Ergebnis erfolgreiches Parteiverbotsverfahren müssen deutlich höhere Voraussetzungen erfüllt sein als für die Einstufung als erwiesen extremistische Bestrebung“. Diese lägen nicht vor.

Angesichts der vorangegangenen Ausführungen appellieren wir dringend an die Mitglieder des Sächsischen Landtages und vor allem die Regierungsmitglieder von CDU und SPD:

Überdenken Sie Ihr Abstimmungsverhalten vom 30.10.2025 und leisten Sie jetzt durch die Unterstützung der Einleitung des Prüfverfahrens gegen die AfD einen aktiven Beitrag zur Sicherung unseres Rechtsstaates und der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die CDU auf Bundesebene hat mit der Veröffentlichung der Broschüre „Abstieg für Deutschland. Keine Alternative. Demokratieschädlich. Antisemitisch. Völkisch.“ (CDU-Bundesgeschäftsstelle | Strategische Planung, Berlin, 2026) selbst mit Belegen deutlich gemacht:

- *„Die AfD ist demokratieschädlich.*
- *Für die AfD gibt es nur die AfD. Die AfD attackiert die Meinungsvielfalt in unserem Land.*
- *Die AfD will weder Kompromisse noch Interessenausgleich. Viele träumen von einem anderen System und vom Umsturz.*
- *Die AfD untergräbt die Autorität unseres Rechtsstaats und seiner Institutionen.*
- *Die AfD attackiert auch jene, die unsere Verfassung schützen.*
- *Die AfD ist antisemitisch und will die Verantwortung für unsere Geschichte tilgen.*
- *Die AfD spielt jüdisches Leben gegen Muslime aus.*
- *Die AfD relativiert den Holocaust und die Verbrechen der NS-Zeit.*
- *Die AfD nutzt gezielt antisemitische Erzählungen sowie nationalsozialistische Codes.*
- *Die AfD versucht, jüdisches Leben in Deutschland unmöglich zu machen.*
- *Die AfD ist völkisch und ausländerfeindlich.*
- *Remigration: ein Angriff auf Gesellschaft und Verfassung.*
- *Wer nicht deutsch genug ist, ist Bürger zweiter Klasse.*
- *Deutschland soll ein Land der ethnisch Gleichen werden.*
- *Entmenschlichung und Untergang – die Sprache der AfD.“*

Die SPD hat auf ihrem Ordentlichen Bundesparteitag im Juni 2025 den Beschluss „Wehrhafte Demokratie heißt handeln. Jetzt AfD-Verbotsverfahren vorbereiten – und die Menschen zurückgewinnen“ (Antrag Ini01) gefasst. Darin heißt es u.a. *„Für uns als SPD ist deshalb klar: Jetzt ist die Zeit, dass die antragsberechtigten Verfassungsorgane die Voraussetzungen schaffen, um unverzüglich einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der AfD stellen zu können.“*

Daraus erwächst auch eine Verpflichtung der Landesverbände von CDU und SPD in Sachsen, baldmöglichst zu handeln.

Wir sind uns bewusst, dass es viele Bedenken gegen die Einleitung eines AfD-Überprüfungsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht gibt, insbesondere wird das Risiko eines „Scheiterns“ immer wieder hervorgehoben.

Wie aber bereits am Anfang der Petition ausgeführt, ist dieser Schritt nur dann gerechtfertigt, wenn der Schaden für die Demokratie ohne ein Verfahren gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG absehbar größer wäre als durch ein mögliches Parteiverbot. Dann allerdings dürfte nicht aus strategischen oder taktischen Erwägungen davon abgesehen werden, beim Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Entscheidung gemäß Art. 21 Abs. 2 GG zu stellen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass das Bundesverfassungsgericht einen solchen Antrag im Sinne des nachhaltigen Schutzes der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und insbesondere auch in Hinblick auf die Durchsetzung der Grundrechte prüfen und beurteilen wird.

Sollte das Bundesverfassungsgericht nach dieser Prüfung theoretisch zu dem Ergebnis kommen, dass die AfD keine oder nur in Teilen verfassungswidrige Partei ist, so wäre dies unseres Erachtens keine Niederlage, sondern würde bedeuten, dass sich Sachverhalte ergeben haben, die die aktuelle Sorge um die Demokratie abschwächen können. Dies wäre z.B. möglich, wenn sich die AfD im Zuge des Verbotsverfahrens änderte und disziplinierte. Das wäre kein „Scheitern“, sondern eine Klärung und vielleicht sogar eine Stärkung der Demokratie.

U. E. ist ein Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 GG auch überhaupt nicht in der Weise zu verstehen, dass es im Falle der Feststellung des BVerfG, die sei Partei verfassungswidrig und damit zu verbieten, „erfolgreich“ war. Ebenso wenig wäre andererseits das Verfahren bei der Feststellung, dass sie nicht verfassungswidrig sei, „gescheitert“. Das BVerfG prüft objektiv im Sinne des Erhalts unserer Demokratie und so muss das Ergebnis auch verstanden werden.

Des Weiteren wäre das Ergebnis eines Prüfverfahrens durch das BVerfG nicht für immer besiegelt, sondern könnte bei neuen schwerwiegenden Belegen auf Antrag wieder aufgenommen werden.

Sehr viel gefährlicher als ein im Ergebnis unbegründeter Antrag gem. § 43 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz wäre es dagegen, abzuwarten, bis tatsächlich durch verschobene politische Machtverhältnisse ein solcher Antrag weder durch Bundestag, Bundesrat oder der Bundesregierung mehr gestellt werden könnte.

In diesem Sinne möchten wir abschließend aus einer Rede von Carlo Schmidt im Parlamentarischen Rat am 8. September 1948 [StenBer. S. 70ff] zitieren:

„Soll diese Gleichheit und Freiheit völlig uneingeschränkt und absolut sein, soll sie auch denen eingeräumt werden, deren Streben ausschließlich darauf ausgeht, nach der Ergreifung der Macht die Freiheit selbst auszurotten? Also: Soll man sich auch künftig so verhalten, wie man sich zur Zeit der Weimarer Republik zum Beispiel den Nationalsozialisten gegenüber verhalten hat? Auch diese Frage wird in diesem Hohen Hause beraten und entschieden werden müssen. Ich für meinen Teil bin der Meinung, daß es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, daß Sie selber die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft.“

Ja, ich möchte weiter gehen. Ich möchte sagen: Demokratie ist nur dort mehr als ein Produkt einer bloßen Zweckmäßigkeitentscheidung, wo man den Mut hat, an sie als etwas für die Würde des Menschen Notwendiges zu glauben. Wenn man aber diesen Mut hat, dann muß man auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen.“